

# Stallregeln

## Reitclub Grunewald e.V.

Stand: Juni 2026

Unsere Reitanlage ist ein Ort der Gemeinschaft - für Pferde, Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Diese Stallregeln dienen dem Schutz von Menschen und Tieren, dem geordneten Betrieb sowie einem respektvollen Miteinander. Sie gelten verbindlich für alle Mitglieder, Reitschülerinnen und Reitschüler, Einstellende, Reitbeteiligungen sowie Besucherinnen, Besucher und Begleitpersonen.

### 1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Stallregeln sind von allen Personen auf dem Gelände einzuhalten. Sie sind Gegenstand der Mitgliedschaft im Reitclub Grunewald e.V. und des jeweiligen Nutzungs- oder Reitschulverhältnisses.
- Anweisungen des Stallpersonals, der Reitlehrerinnen und Reitlehrer, der Leitung Stallbetrieb und Reitbetrieb sowie des Vorstands sind zu befolgen.
- Auf dem gesamten Gelände gilt gegenseitige Rücksichtnahme. Ein freundlicher, ruhiger und respektvoller Umgang - auch in digitalen Kanälen - ist selbstverständlich.
- Pferde sind stets freundlich und geduldig zu behandeln. Schlagen, Treten, Anschreien, grobes Zerren am Strick oder Zügel sowie jede sonstige unangemessene Behandlung sind verboten.
- Unbefugten ist das Betreten der Stallungen, Sattel- und Futterkammern sowie der Reitflächen verboten.
- Besucherinnen, Besucher und Begleitpersonen sind von den jeweiligen Mitgliedern über die Stallregeln zu informieren. Eltern bzw. Sorgeberechtigte haften für ihre Kinder.
- Kinder bis 12 Jahre dürfen sich außerhalb des Unterrichts nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder beauftragten Person auf dem Gelände aufhalten.
- Hunde sind auf dem gesamten Gelände bei sich zu behalten und von den Pferden fernzuhalten. Bei Bedarf kann das Stallpersonal das Anleinen anordnen.
- Die Zufahrt zur Anlage ist ausschließlich im Schrittempo zu befahren. Auf dem Gelände darf nur in Abstimmung mit der Stallleitung geparkt werden.
- Schriftliche Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand unter [mail@reitclub-grunewald.de](mailto:mail@reitclub-grunewald.de) zu richten.

### 2. Sicherheit und Umgang mit Pferden

#### 2.1 Schutzausrüstung

- Das Tragen eines passenden Reithelms nach aktuellem Sicherheitsstandard ist beim Reiten und Longieren Pflicht - für alle Altersgruppen. Reiten ohne Helm ist auf der Anlage und bei Ausritten mit vereinseigenen Pferden nicht erlaubt.
- Festes, geschlossenes Schuhwerk mit Absatz und glatter Sohle ist beim Umgang mit Pferden Pflicht. Sandalen, Turnschuhe oder offene Schuhe sind nicht zulässig.
- Für Reitende aller Altersklassen wird das Tragen einer Sicherheitsweste empfohlen.

#### 2.2 Verhalten im Stall, in der Stallgasse und am Pferd

- In der Stallgasse, im Stall, auf den Gängen und in der Halle sind Rennen, Lärmen, Schreien und ruckartige Bewegungen zu unterlassen. Pferde können schnell erschrecken und hektisch reagieren.
- Pferde werden ruhig von vorne oder seitlich angesprochen. Niemand nähert sich einem Pferd plötzlich von hinten. Hinter Pferden ist kein Aufenthalt erlaubt; ein sicherer seitlicher Abstand ist einzuhalten.
- Beim Hinein- und Herausführen eines Pferdes ist die Boxentür immer vollständig zu öffnen. Nach dem Betreten oder Verlassen der Box ist zu kontrollieren, dass die Tür sicher geschlossen ist.
- Boxen fremder Pferde dürfen nur mit Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder des Stallpersonals betreten werden.
- Pferde dürfen beim Putzen, Satteln oder Warten nicht unbeaufsichtigt angebunden bleiben. Anbinden erfolgt nur an den dafür vorgesehenen Stellen, mit geeignetem Strick und in sicherer Länge.
- Putzzeug, Pflegemittel, Decken, Taschen, Mistgabeln und Besen dürfen nicht in der Stallgasse liegen bleiben. Sie sind sofort nach Gebrauch an den vorgesehenen Platz zurückzubringen.

- Vor und nach dem Reiten werden die Pferde geputzt; Hufe sind bei Bedarf auszukratzen. Wer unsicher ist, bittet Stallpersonal oder Reitlehrkräfte um Hilfe.
- Wenn ein Pferd äppelt, ist der Mist unverzüglich zu entfernen - in der Stallgasse, auf dem Putzplatz, in der Halle und auf dem Außenplatz.

### 2.3 Füttern und Leckerlis

- Pferde dürfen nicht ungefragt gefüttert werden. Jede Fütterung - auch Leckerlis - bedarf der Zustimmung der zuständigen Person.
- Zulässig sind nach vorheriger Zustimmung nur pferdegeeignete Kleinigkeiten, insbesondere Möhren, Äpfel oder Bananen in angemessener Menge. Andere Futtermittel, Süßigkeiten oder fremde Leckerlis sind nicht erlaubt.
- Brot ist für alle Pferde auf der Anlage verboten - auch trockenes Brot.
- Eigenmächtige Entnahme von Futtermitteln aus Vereinsbeständen oder aus privaten Futternorräten ist nicht gestattet.

### 2.4 Satteln, Trensen und Ausrüstung vor dem Reiten

- Satteln, Trensen und Aufsteigen erfolgen ruhig und sorgfältig. Anfängerinnen, Anfänger und Kinder erledigen dies nur nach Einweisung und bei Bedarf mit Unterstützung.
- Der Sattelgurt wird zunächst nur locker geschlossen. Nachgegurtet wird Schritt für Schritt, insbesondere vor dem Aufsteigen und nochmals nach einigen Schritten.
- Beim Anlegen der Trense ist besonders vorsichtig mit Gebiss, Ohren und Maul des Pferdes umzugehen. Unsachgemäße oder hektische Handgriffe sind zu vermeiden.
- Beschädigte, unpassende oder unvollständige Ausrüstung darf nicht benutzt werden und ist sofort dem Stallpersonal oder der zuständigen Trainerin bzw. dem zuständigen Trainer zu melden.

### 2.5 Verhalten nach dem Reiten

- Nach dem Reiten werden die Pferde ordnungsgemäß abgerüstet, versorgt und - soweit erforderlich - abgerieben, getrocknet, die Hufe kontrolliert und wieder sicher in die Box bzw. an den vorgesehenen Platz gebracht.
- Reitstiefel, Sättel, Trensen, Putzzeug und sonstige Ausrüstung werden nicht auf den Boden geworfen. Sie sind auf Sattelbock, Ablage oder an den vorgesehenen Haken zu legen bzw. zu hängen.
- Das Gebiss der Trense ist vor dem Zurückhängen sorgfältig auszuwaschen.
- Sattel und Trense sind immer an den richtigen Platz in der Sattelkammer zurückzubringen. Die Sattelkammer ist ordentlich zu verlassen; Müll gehört in die Tonne.
- Halfter, Strick und Putzbeutel werden vollständig und gut sichtbar an den dafür vorgesehenen Platz zurückgehängt, damit sie auch im Notfall sofort erreichbar sind.
- Wer bemerkt, dass etwas kaputt gegangen ist, fehlt oder nicht richtig funktioniert, sagt sofort Bescheid.

### 2.6 Brand- und Notfallschutz

- Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände verboten. Der Umgang mit offenem Feuer in den Gebäuden und auf dem gesamten Gelände ist untersagt.
- Feuerlöscher befinden sich in Reithalle, Stall, Sattelkammer sowie Sozialraum. Standorte sind durch Schilder gekennzeichnet.
- Stallgänge sind ständig freizuhalten. Arbeitsgeräte sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verwahren.
- Alle Türen und Tore sind nach Benutzung zu schließen, sofern keine andere Anweisung des Stallpersonals besteht.
- Unfälle, Verletzungen, auffälliges Verhalten eines Pferdes oder der Eindruck, dass es einem Pferd nicht gut geht, sind sofort dem Stall-/Lehrpersonal oder dem Vorstand zu melden. Wer Hilfe braucht, spricht eine zuständige Person unverzüglich an.

- 

### 3. Stallbetrieb, Ordnung und Sauberkeit

#### 3.1 Stallzeiten und Stallruhe

- Die Stallanlage ist täglich von 06:00 bis 23:00 Uhr geöffnet.
- Stallruhe gilt von 23:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit ist das Betreten der Stallungen und das Starten von Fahrzeugen auf dem Gelände nur im Notfall (z. B. Tierarzt) zulässig. Die Stallleitung ist unverzüglich über das notfallbedingte Betreten zu informieren und der Notfall per E-Mail an mail@reitclub-grunewald.de zu dokumentieren.

#### 3.2 Pflege, Müll und Sauberkeit

- Nach jeder Nutzung sind Halle und Außenplatz abzuäppeln und ggf. zu fegen. Äppelhäufen sind nicht zu überreiten. Die Anlage ist sauber zu verlassen.
- Mist und Abfälle sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- Putzplätze sind nach der Benutzung sauber zu hinterlassen. Putzzeug ist an den zugehörigen Plätzen zu verstauen.
- Das Waschen und Abreiben der Pferde ist nur an den ausgewiesenen Stellen gestattet. Wasser ist sparsam zu verwenden.
- Die gesamte Anlage ist von Müll freizuhalten. Mitgebrachte und benutzte Wegwerfartikel, insbesondere Becher, Flaschen, Geschirr und Tüten, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Vorstand behält sich vor, Kosten für Müllentsorgung und Reinigung den Verursachenden in Rechnung zu stellen.

#### 3.3 Beleuchtung und Strom

- Licht in Halle, Stall und Nebenräumen ist nach Benutzung auszuschalten.
- Elektrische Geräte, zum Beispiel Hände-Trockner oder Wasserkocher, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen benutzt werden.

#### 3.4 Schäden und Reparaturen

- Schäden an Einrichtungen, Geräten, Hindernissen, Türen, Boxen oder der Anlage sind unverzüglich dem Stallpersonal oder dem Vorstand zu melden.
- Mutwillig verursachte Schäden werden auf Kosten der Verursachenden behoben.

### 4. Schulbetrieb und Unterricht

#### 4.1 Allgemeines

- Der Reitunterricht ist grundsätzlich mit dem Freireiten der Einstellenden und ihrer Reitbeteiligungen abzustimmen. Die jeweils gültige Hallenbelegung ist dem Wochenplan im Reitbuch zu entnehmen.
- Im Sommer haben Freireitende Vorrang auf dem Platz; der Reitunterricht hat Vorrang in der Halle. Im Winter legt der Vorstand in Abstimmung mit der Leitung Reitbetrieb die Nutzung der knappen Hallenressourcen fest.
- Unterricht durch externe Reitlehrerinnen oder Reitlehrer sowie durch Privatpersonen bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands. Für die Nutzung kann eine Gebühr erhoben werden.
- Während des Gruppenunterrichts ist die Halle für nicht am Unterricht teilnehmende Personen gesperrt, sofern die Leitung des Reitbetriebs dies anordnet.
- Einzelreitende, die während einer laufenden Schulstunde die Halle nutzen möchten, benötigen die Zustimmung der Leitung des Reitbetriebs und achten darauf, den Unterricht nicht zu stören.
- In Zeiten, die nicht mit Gruppenunterricht belegt sind, haben Freireitende Vorrang.

#### 4.2 Schulpferde

- Die Zuteilung der Schulpferde erfolgt ausschließlich durch die Leitung Lehrbetrieb und das Lehrpersonal. Eigenmächtiges Sattelanlegen, Trensen oder Herausführen von Schulpferden ist nicht gestattet.
- Schulpferde dürfen nur im Rahmen des Unterrichts, des geltenden Stundenplans sowie im Reitbuch eingetragener Privatstunden oder vertraglich vereinbarter Reitbeteiligungen geritten werden.
- Sattelzeug der Schulpferde wird vom Club gestellt und ist pfleglich zu behandeln. Nach der Benutzung sind Verschmutzungen zu entfernen und Sattel- sowie Zaumzeug wieder ordnungsgemäß zurückzuräumen.

- Das Halfter des Pferdes, der Strick und das Putzzeug sind vollständig im Beutel bzw. am vorgesehenen Platz an der Box zurückzuhängen. Schäden sind der zuständigen Trainerin oder dem zuständigen Trainer sofort zu melden.
- Nach dem Unterricht sind die Schulpferde ordnungsgemäß abzurüsten, zu versorgen und in die Box bzw. an den angewiesenen Platz zu bringen.

#### 4.3 Buchung und Stornierung

- Reitstunden sind im Monatsabonnement oder als Privatstunden einzeln zu buchen. Für das Monatsabonnement gelten die nachfolgenden Regelungen:
  - Dem Monatsabonnement stehen je nach gebuchter Anzahl wöchentliche Reiteinheiten in der Gruppe gegenüber. Der Ausfall von Stunden durch Krankheit von Pferden wird nicht ersetzt. In Schulferienzeiten können Stunden nach Leistungsklassen gebündelt werden.
  - Der jeweils gültige Wochenplan ist dem Reitbuch zu entnehmen.
  - Absagen sind spätestens 24 Stunden vor Stundenbeginn mitzuteilen. Stunden können innerhalb von 14 Tagen nachgeritten werden, sofern freie Plätze in passenden Stunden verfügbar sind.
  - Anfängerinnen und Anfänger werden vor dem ersten Aufsteigen von einer Reitlehrerin oder einem Reitlehrer in die grundlegenden Sicherheitsregeln eingewiesen. Es wird empfohlen, den Basispass FN zu absolvieren.
  - Einzelstunden sind ebenfalls spätestens 24 Stunden vor Reitbeginn zu stornieren. Später stornierte Stunden werden voll berechnet.

#### 4.4 Verhalten während des Unterrichts

- Die Anweisungen der Reitlehrerin bzw. des Reitlehrers sind während der gesamten Stunde zu befolgen.
- Während des Unterrichts ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt, soweit die Reitlehrkraft keine ausdrückliche Ausnahme zulässt.
- Begleitpersonen, insbesondere Eltern und Geschwister, halten sich während des Unterrichts im dafür vorgesehenen Bereich auf und üben keinen Einfluss auf den Unterrichtsablauf aus.

### 5. Reitordnung für Halle, Außenplatz und Gelände

#### 5.1 Hallenregeln

- Es gelten die allgemeinen Bahnregeln der FN. Entgegenkommende Reitende weichen nach rechts aus. Überholt wird innen.
- Beim Einreiten ist deutlich, aber ohne Schreien, „Tür frei“ zu rufen und die Halleneinfahrt sicher zu passieren.
- In der Halle ist grundsätzlich Schritt zu gehen, solange nicht klar ist, ob andere Pferde oder Personen gefährdet werden könnten.
- Longieren hat Vorrang vor Laufenlassen; Reiten hat Vorrang vor Longieren. Bei mehr als zwei Reitenden in der Halle ist Longieren nur mit Zustimmung aller möglich. Longieren ist nur in der Halle erlaubt.
- Äppelhäufen sind sofort zu entfernen und nicht zu überreiten. Nach dem Reiten ist die Halle aufzuräumen und abzuäppeln.
- Spring-Equipment steht allen nach Absprache zur Verfügung. Sprünge sind nach Benutzung in der Halle vollständig abzubauen und sicher wegzuräumen.

#### 5.2 Außenplatz

- Freireiten hat Vorrang auf dem Außenplatz, soweit der jeweils gültige Plan keine andere Nutzung vorsieht.
- Springen ohne Aufsicht ist nur erfahrenen Reiterinnen und Reitern ab Klasse E nach vorheriger Erlaubnis der Leitung Trainingsbetrieb gestattet.
- Erd- und Sandlöcher nach dem Longieren oder Springen sind zu schließen. Hindernisse sind nach Benutzung wegzuräumen.

#### 5.3 Waldausritte

- Rücksichtsloses Reiten im Gelände schädigt das Verhältnis zu den Berliner Forsten und anderen Verkehrsteilnehmenden. Auf alle Wegnutzenden, insbesondere Fußgängerinnen und Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen.
- Reitverbot gilt auf allen bewirtschafteten Flächen, Wiesen und Waldwegen, soweit diese nicht ausdrücklich als Reitwege ausgeschildert sind.

- Kinder und Jugendliche reiten im Gelände ausschließlich in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder durch den Verein beauftragten Person.
- Gültige Waldmarken sind immer mitzuführen.

## 6. Pensionspferde und Einstellbetrieb

- Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein gesonderter Einstellervertrag abzuschließen. Dieser ist Bestandteil dieser Stallordnung.
- Es dürfen nur gesunde Pferde mit lückenlosem Impfschutz gemäß aktueller Empfehlung der zuständigen Verbände und Tierärzte eingestellt werden, insbesondere gegen Influenza und Tetanus. Impfpässe sind vorzulegen.
- Regelmäßige Entwurmung, Hufpflege und zahntechnische Versorgung sind Pflicht. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Für eingestellte Pensionspferde ist eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Misten, Füttern und Einstreu der eingestellten Pferde erfolgen durch das Stallpersonal. Änderungen der Ration sind ausschließlich in Absprache mit der Leitung Stallbetrieb möglich.
- Die eigenmächtige Entnahme von Futtermitteln aus Vereinsbeständen oder fremden Vorräten ist nicht gestattet.
- Öffnen und Schließen der Stallfenster und -türen erfolgen nach Anordnung des Stallpersonals. Bei Frost und Wind sind Außenställe grundsätzlich zu schließen.
- Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, ist der Verein berechtigt, alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Einstellende, die sich diesen Maßnahmen widersetzen, können zur sofortigen Entfernung ihres Pferdes aufgefordert werden.
- Reitbeteiligungen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und Zustimmung des Vorstands eingerichtet werden.
- Bei längerfristigen Erkrankungen eines Pensionspferdes (länger als drei Monate) ist der Vereinsvorstand über Diagnose und Behandlungsplan des Pferdes unaufgefordert zu informieren. Auf Verlangen sind tierärztliche Einschätzungen vorzulegen, damit der Vorstand die tierwohlgerechte Haltung im Reitclub Grunewald e.V. beurteilen kann.

## 7. Haftung

- Die Nutzung der gesamten Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden an Personen, Pferden oder Eigentum, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Eltern bzw. Sorgeberechtigte sind für das Verhalten ihrer Kinder auf dem Vereinsgelände verantwortlich und haften für von diesen verursachte Schäden.
- Der Verein haftet nicht für Diebstahl oder Verlust von persönlichem Eigentum auf dem Vereinsgelände.

## 8. Durchsetzung und Sanktionen

- Zuständig für die Durchsetzung der Stallregeln ist der Vorstand. Sofortanweisungen können durch die zuständigen Leitungen, das Stallpersonal sowie die Reitlehrerinnen und Reitlehrer erteilt werden.
- Verstöße gegen diese Stallregeln werden zunächst durch eine mündliche Abmahnung geahndet. Wiederholte Verstöße können zu einer schriftlichen Abmahnung und einem vorübergehenden Nutzungsverbot führen.
- Bei schwerwiegenden oder beharrlichen Verstößen kann der Vorstand ein dauerhaftes Nutzungsverbot oder den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
- Abweichungen von diesen Stallregeln bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstands.
- Sollte eine Bestimmung dieser Stallregelungen unwirksam sein, treten an ihre Stelle die gesetzlich vorgesehenen Regelungen, ohne dass die übrigen Bestimmungen berührt werden.

Berlin, Juni 2026

Vorstand

*Mit Beitritt zum Verein bzw. Abschluss des Reitschul- oder Einstellervertrags erkennen alle Nutzerinnen und Nutzer diese Stallordnung in der jeweils gültigen Fassung verbindlich an.*